

gaten in Badbury sind verpflichtet, auf jeden Pflug, d. h. auf die Zahl der Ochsen in jedem Gespann, je drei Acres Korn- und je drei Acres Brachfeld für den Gutsherrn aufzuackern. Diese Stellen werden uns verständlich werden, wenn wir einen Brauch der auf einem anderen Gute, in Estbury in Betracht ziehen, der darin bestand, daß die Bauern das Brachfeld aufackerten, um auf ihm Gras für das eigene Vieh und das des Gutsherrn zu erzielen (*ut boves possint ire cum bobus domini in pastura*).¹⁾

Die Güter, auf denen diese Übung herrscht, sind in Berkshire und in Wiltshire, d. h. in den Grafschaften des nordöstlichen Englands gelegen, und zeichnen sich durch eine geringere Dichtigkeit der Bevölkerung aus; in Gloucestershire und in Dorsetshire treten uns schon andere Ordnungen entgegen. Die Virgateninhaber und überhaupt alle diejenigen, die Arbeitsvieh besitzen, sind verpflichtet, zwei Acres Weizen-, zwei Hafer- und zwei Brachfelder zu beackern. Dies bedeutet, daß neben dem Winterfelde auf dem Gute auch ein Sommerfeld vorhanden war; die Brache dient nach der Ernte als Weide für das Vieh.²⁾

Der Unterschied der nordöstlichen Grafschaften, in denen, wie wir wissen, das dänische Element vorherrschte, von den übrigen, tritt hier, wie im *Domesdaybook*, in der beträchtlichen Zahl der freien Besitzungen hervor. Die Beschreibung einzelner Güter der Abtei Glastonbury beginnt gewöhnlich mit den Worten: *hec sunt libera tenementa*. Die Inhaber der letzteren sind mit der Zahlung eines bestimmten Geld-

¹⁾ *Debent arare ad seminandum* so und so viel et ad warectum so und so viel. S. 116.

²⁾ *Si habet carucam debet arare II acras ad frumentum et II ad avenam et II ad warectum* (S. 95). Auf einem anderen Gut in der Grafschaft Dorset . . . *Debet arare VII acras de fromento et III de avena*, S. 134.